

ZH_OBERGERICHT PQ140039 vom 9. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ140039

FR: ZH_OBERGERICHT PQ140039 du 9 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PQ140039 del 9 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer sind die nicht miteinander verheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2011. Sie leben im gemeinsamen Haushalt und haben im Oktober 2012 das gemeinsame Sorgerecht über C._____ vereinbart. Mit Einzelverfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon vom 13. Mai 2014 (Entscheid-Nr. 2014/756) wurde C._____ unter Aufhebung der elterlichen Obhut der Eltern im Sinne einer superprovisorischen Massnahme vorläufig, das heisst bis zu einem definitiven Entscheid der KESB Dietikon (bzw. einer Rechtsmittelinstanz) in einer SOS-Pflegefamilie platziert (act. 10/5/40). Gegen die Verfügung räumte das KESB Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innert 10 Tagen ein und entzog einer allfälligen Beschwerde gleichzeitig die aufschiebende Wirkung (act. 10/5/40 S. 3, Dispositivziffern 4 und 5).

E. 2

Mit Eingabe vom 16. Mai 2014 erhoben die Eltern gegen die ihnen am 13. Mai 2014 ausgehändigte Verfügung vom 13. Mai 2014 Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon (act. 10/1). Sie verlangten die Aufhebung der superprovisorischen Anordnung und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, somit die sofortige Rückplatzierung von C._____ zu ihnen (act. 10/1 S. 2). Der Bezirksrat holte eine Stellungnahme der KESB ein, welche am 28. Mai 2014 einging (act. 10/4). Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2014 schrieb der Präsident des Bezirkes Dietikon die Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Mai 2014 als gegenstandslos geworden ab, weil mit dem zwischenzeitlich ergangenen Entscheid der KESB Dietikon vom 20. Mai 2014 die Anordnungen in der Einzelverfügung vom 13. Mai 2014 wiederholt und präzisiert worden seien: mit Entscheid vom 20. Mai 2014 habe die KESB den vorsorglichen Entzug der Obhut über C._____ und die Unterbringung bei einer SOS-Pflegefamilie bestätigt. Die Beschwerdeführer hätten gegen diesen Entscheid über den Erlass vorsorglicher Massnahmen Beschwerde beim Bezirksrat erhoben, welches Verfahren bei ihm ■ dem Bezirksrat ■ noch pendent sei (vgl. act. 8/1). Der Präsident des Bezirksrates belehrte in seiner

- 3 - Verfügung vom 2. Juni 2014 das Rechtsmittel der Beschwerde (act. 10/6 = act. 5 = act. 9).

E. 3

Vorliegend sind die superprovisorischen Anordnungen mit Entscheid der KESB vom 20. Mai 2014 dahingefallen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (act. 10/5/51, S. 5, Dispositivziffer 6). Damit gelten die vorsorglichen Massnahmen gemäss Entscheid der KESB vom 20. Mai 2014 sofort. Der Entscheid der KESB vom 20. Mai 2014 löste den Entscheid vom 13. Mai 2014 ab. Damit schrieb der Bezirksrat das Verfahren zu Recht ab. Den Beschwerdeführern ist

beizupflichten, dass mit Entscheidung vom 20. Mai 2014 der Zustand gemäss Entscheidung vom 13. Mai 2014 per- petuiert wird. Ob dieser Zustand zu Recht aufrechterhalten wird, ist im bezirksrät- lichen Verfahren gegen den Entscheid vom 20. Mai 2014 zu überprüfen. Die von den Beschwerdeführern zu Recht sinngemäss thematisierte Macht des Fakti- schen, die den superprovisorischen Anordnungen innewohnen können, hat sich vorliegend nicht aktualisiert, da die KESB innerhalb einer Woche vorsorgliche Massnahmen erliess, die anfechtbar sind. Ist das Verfahren gegenstandslos geworden, wird es abgeschrieben. Nur aus- nahmweise besteht ein Interesse daran, dass trotz Gegenstandslosigkeit in der Sache zu entscheiden ist. Vorliegend ist dieses Interesse nicht gegeben. Die vor- sorgliche Fremdplatzierung, nämlich ob der Fortbestand der superprovisorischen Anordnung von C._____ geboten ist, wird jetzt überprüft (act. 8/1). Nicht überprüft wird, ob am 13. Mai 2014 eine sofortige, dringliche Fremdplatzierung, ohne Anhö- rung der Beschwerdeführer, geboten war. Gemäss Praxis der Kammer sind su- perprovisorische Anordnungen grundsätzlich nicht anfechtbar (vgl. zum Ganzen OGer ZH PQ130029 vom 12. September 2013). Aber selbst wenn von einer be-

- 5 - schwerdefähigen superprovisorischen Anordnung ausgegangen würde, könnte höchstens festgestellt werden, dass keine besondere Dringlichkeit im Sinne von Art. 445 Abs. 2 ZGB für einen superprovisorischen Obhutsentzug gegeben war. Dies hilft aber im vorliegenden Fall nicht weiter (weil sieben Tage später ein vor- sorglicher Entscheid erlassen wurde, der, wie erwähnt, den Entscheid vom 13. Mai 2014 gegenstandslos machte). Die Beantwortung der Frage der besonde- ren Dringlichkeit im Kontext des vorliegenden Falls ist zudem für andere Fälle nicht relevant. Die superprovisorisch veranlasste Fremdplatzierung hat Kosten verursacht. Über diese Kosten wurde aber noch nicht entschieden, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt kein Interesse an einem Entscheid besteht (vgl. act. 10/5/40 S. 3, Dispositivziffer 3). Es trifft zu, dass im Entscheid über vor- sorgliche Massnahmen neu der Name der Pflegefamilie und der Ort der Unter- bringung genannt wie auch ein ■ begleitetes ■ Besuchsrecht für die Eltern festge- legt wurde (act. 10/5/51). Dieser Entscheid ging damit weiter, als der Entscheid über die superprovisorische Anordnung (act. 2 S. 5). Dies liegt aber im Wesen dieser beiden Massnahmen. Dass dem Bezirksrat die Dringlichkeit des Verfahrens bewusst ist, ergibt sich aus seinem Schreiben an die Kammer vom 3. Juli 2014 (act. 7). Die Akten gehen da- her ohne Abwarten einer Weiterzugsfrist sofort wieder an den Bezirksrat zurück. III. Umstände halber wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung muss wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen werden. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.